

RS UVS Niederösterreich 1999/06/29 Senat-AB-99-013

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.06.1999

Rechtssatz

Das NÖ Vergabegesetz räumt ausschließlich dem antragstellenden Bieter und dem öffentlichen Auftraggeber subjektive Berechtigungen ein. Einem Mitbieter kommt keine Parteistellung zu.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at